Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Für höhere Lehranstalten

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Dritter Theil.

Der Aufwand für das Unterrichtswesen.

A. Für die Aufsichtsbehörden.

1. Der Aufwand für den Oberschulrath wird durchaus aus der Staatskasse bestritten. Das dermalige Budget hat dafür jährlich folgende Summen ausgeworfen:

a. Besoldungen	33,400 fl.
b. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder	1,200 „
c. Gehalte des Kanzleipersonals	8,050 „
d. Bureaubedürfnisse	2,600 „
e. Diäten und Reisekosten wegen auswärtiger Dienstgeschäfte	3,200 „
Summa	48,450 fl.

2. Auch der durch die Kreisschulvisitaturen veranlaßte Aufwand fällt ganz auf die Staatskasse. Er beträgt dermalen nach dem Voranschlag:

a. Besoldungen der Kreisschulräthe	22,800 fl.
b. Bureaubedürfnisse	4,400 „
c. Diäten und Reisekosten	8,500 „
Summa	35,700 fl.

3. Die Dienste der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe sowie der Ortsschulräthe sind unbesoldete Ehrenämter; die Ausgaben für ihre Bureaubedürfnisse werden aus den einzelnen Schulkassen bestritten.

B. Der Aufwand für die höheren Lehranstalten.

Eine genaue Darstellung des Budgets der höheren Lehranstalten müßte auf die rechnungsmäßigen Abschlüsse, d. h. mindestens auf das Jahr 1871 zurückgreifen. Nun sind aber gerade im Laufe der Jahre 1871 und 1872 bei einzelnen Anstalten erhebliche Organisationsänderungen und bei allen erhebliche Erhöhungen der Lehrergehalte eingetreten, welche in den 1871er Rechnungen nicht zum Ausdruck kommen. In der nachfolgenden Zusammenstellung wurde daher das Ergebniß der Voranschläge für das Jahr 1872 und nur in den Rubriken „für Anstaltslehrer" und „für Nebenlehrer" der Effektivstand vom 1. Januar 1872 zu Grund gelegt.

Alle höheren Lehranstalten sind insofern Staatsanstalten, als sämmtliche Anstaltslehrer von der Staatsbehörde angestellt werden und als die Pensionen dieser Lehrer, sowie die Wittwen- und Waisengehalte, soweit die betreffenden Wittwenkassen dafür nicht aufzukommen haben, auf die Staatskasse fallen, wenn die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Gleichwohl ist zwischen reinen Staatsanstalten und zwischen solchen zu unterscheiden, welche gewissermaßen zwischen Staat und Gemeinde gemeinschaftlich sind.

Zu den reinen Staatsanstalten gehören alle Gymnasien und Progymnasien, sowie die kombinirten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums und Realgymnasiums in Pforzheim. Bei diesen Schulen gilt vorläufig noch der Grundsatz, daß für ihre Bedürfnisse, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht reichen, die Staatskasse einzutreten hat. Die Gemeinden sind dabei nur zum Theil und zwar mit festbestimmten Leistungen, sei es in Geld oder in Naturalien betheiligt. So wurde z. B. für die Progymnasien Baden und Lahr das Schulgebäude, für das Gymnasium in Heidelberg ein Theil des Schulgebäudes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Zu den zwischen Staat und Gemeinden gemeinschaftlichen Anstalten gehören sämmtliche Realgymnasien und höhere Bürgerschulen. Früher und bis zum Jahre 1868 waren denselben bei ihrer Errichtung festbestimmte Leistungen von Seiten der Gemeinden und der Staatskasse zugesichert worden und hatten sie sich, so gut es eben ging, mit dieser ihrer Dotation zu behelfen. Da indessen sehr bald die Dotationen zu einer selbst kärglichen Honorirung der Lehrer nicht zureichten, wurden die für die höheren Bürgerschulen im Staatsbudget vorgesehenen Mittel allmählig vermehrt und, so weit sie nicht als ständige Beiträge an einzelne Anstalten zugesichert waren, zu Aufbesserungen für einzelne Lehrer verwendet. Seit 1868 wird aber an dem Grundsatz festgehalten, daß für sämmtliche Bedürfnisse der fraglichen Schulen, soweit deren eigene Einnahmen nicht reichen, die Gemeinden aufzukommen haben. Die Staatskasse ihrerseits leistet nur einen jährlichen Beitrag, dessen Größe sich im Allgemeinen nach der Zahl, der Qualität und den Gehaltsbezügen der etatmäßigen Anstaltslehrer richtet. Die Staatskasse gewährt nemlich für jeden Anstaltslehrer einen jährlichen ständigen Beitrag. Sobald und so lange aber in Folge des allmähligen Vorrückens in den Besoldungen sämmtliche Lehrer einer Anstalt zusammengenommen mehr beziehen, als der für sie in Aussicht genommene Normalsatz beträgt, so wird dieses Mehr in Form eines unständigen Beitrags von der Staatskasse getragen. Es beträgt:

	Der Normalsatz.	Der ständige Staatsbeitrag.
	fl.	fl.
für einen Direktor	1800—2400	300—400
„ „ Professor	1500	250
„ „ Praktikanten	700	100
„ „ geistlichen Lehrer . . .	900	200
„ „ Reallehrer	1000	200
„ „ Unterlehrer	600	100

Von selbst versteht es sich, daß bei der Durchführung dieser Grundsätze den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und da und dort auch ein größerer ständiger Staatsbeitrag bewilligt wird. Diese neue finanzielle Organisation war übrigens zu Anfang des Jahres 1872 erst bei den Realgymnasien und bei 5 höheren Bürgerschulen durchgeführt. Im Laufe des Jahres 1872 sind die höheren Bürgerschulen zu Buchen, Ettenheim, Heidelberg, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Ueberlingen und Waldshut in gleicher Weise organisirt worden. Wegen der übrigen Schulen sind die Verhandlungen noch in der Schwebe.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen aus den Budgets

a. (Tabelle Nr. 28) der reinen Staatsanstalten,

b. (Tabelle Nr. 29) der gemeinschaftlichen Anstalten neuer und alter Organisation.

Ordnungszahl	Anstalten	Laufende Ausgaben: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Lasten und Verwaltungskosten		Besoldungen und Gehalte der Anstalts-Lehrer		Honorare der Nebenlehrer		Für Lehrmittel und Schulgeräthe §. 14, a. b. c.		Für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Hauseinrichtung §. 9d, 11, 14d u. f.		Pensionen, Leistungen für andere Schulanstalten und besondere stiftungsmäßige Auflagen		Laufende Einnahmen: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Ertrag des Anstalts-Vermögens		Aus Stiftungen 2c.		Aus Schulgeld (netto)		Staats- und Gemeinde-Beiträge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Gymnasien.																								
1	Carlsruhe	40925	37	998	57	31500	—	1362	—	753	30	3262	—	150	—	41332	39	8457	39	50	—	12323	—	18764	—
2	Constanz	24916	43	702	22	19200	—	650	—	660	—	1701	26	26	56	25029	37	11761	23	—	—	4166	—	7550	—
3	Freiburg	33026	29	563	11	22900	—	1150	—	645	—	2265	—	1	30	33007	9	3153	51	469	18	5647	—	18950	—
4	Heidelberg	22127	26	335	20	18000	—	952	—	495	—	1164	6	—	—	23520	7	764	7	6300	—	5854	—	9632	—
5	Mannheim	26715	59	438	33	20200	—	1600	—	1101	52	1926	30	—	—	28642	17	757	3	4918	14	5573	—	16361	—
6	Rastatt	54137	40	4860	—	22000	—	100	—	1095	—	1755	—	20281	40	54876	17	48579	17	490	—	2160	—	2017	—
7	Wertheim	16702	22	278	—	12850	—	630	—	745	—	1260	30	155	—	16989	1	2401	21	2029	40	2158	—	9750	—
	Summe I	218552	16	8176	23	146650	—	6444	—	5495	22	13334	32	20615	6	223397	7	75874	41	14257	12	37881	—	83024	—
	II. Progymnasien.																								
8	Bruchsal	15529	52	769	50	11400	—	450	—	415	—	1410	—	—	—	15602	5	1891	5	6210	50	2568	—	3922	—
9	Donaueschingen . .	14330	42	1580	46	7600	—	472	—	430	—	661	19	2966	19	15132	29	11373	32	244	33	966	—	2122	24
10	Offenburg	14391	59	744	44	11100	—	237	—	370	—	945	30	—	—	14713	35	6741	35	774	—	1709	—	4934	—
11	Tauberbischofsheim .	13509	7	410	29	10000	—	700	—	284	30	801	17	22	38	13711	49	2537	50	1716	29	2477	—	5820	30
	Summe II	57761	40	3505	49	40100	—	1859	—	1499	30	3818	6	2988	57	59159	58	22544	2	8945	52	7720	—	16798	54
	III. Gelehrtenschulen, mit welchen Realschulen verbunden sind.																								
12	Baden, Progymnasium mit Realgymnasium	13143	30	280	—	9800	—	660	—	602	—	705	—	—	—	16417	—	667	—	7300	—	2511	—	5600	—
13	Lahr, Progymnasium mit höherer Bürgerschule	12755	—	36	—	11100	—	560	—	405	—	175	—	—	—	12711	5	340	—	2558	18	2333	—	7168	47
14	Lörrach, Pädagog. mit Realgymnasium	10827	—	248	13	8500	—	150	—	420	—	815	—	—	—	10526	55	1151	—	1591	55	1676	—	5684	—
15	Durlach, Pädagog. mit höherer Bürgerschule	8202	12	13	—	7600	—	210	—	115	—	190	—	—	—	8302	39	548	45	1111	54	726	—	5850	—
	Summe III	44927	42	577	13	37000	—	1580	—	1542	—	1885	—	—	—	47957	39	2706	45	12562	7	7246	—	24302	47
	Hiezu „ I	218552	16	8176	23	146650	—	6444	—	5495	22	13334	32	20615	6	223397	7	75874	41	14257	12	37881	—	83024	—
	„ „ II	57761	40	3505	49	40100	—	1859	—	1499	30	3818	6	2988	57	59159	58	22544	2	8945	52	7720	—	16798	54
	Summe	321241	38	12259	25	223750	—	9883	—	8536	52	19037	38	23604	3	330514	44	101125	28	35765	11	52847	—	124125	41

Nr. 29.

Ordnungszahl	Anstalten	Laufende Ausgaben: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Lasten und Verwaltungskosten		Besoldungen und Gehalte der Anstalts-Lehrer		Honorare der Nebenlehrer		Für Lehrmittel und Schulgeräthe §. 14, a. b. c.		Für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Hauseinrichtung §. 9 d, 11, 14 d, u. f.		Pensionen, Leistungen für andere Schulanstalten und besondere stiftungsmäßige Auflagen		Laufende Einnahmen: Im Ganzen		Darunter befinden sich: Ertrag des Anstalts-Vermögens		Aus Stiftungen ꝛc.		Aus Schulgeld (netto)		Staats- und Gemeinde-Beiträge	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Realgymnasien.																								
1	Carlsruhe	21479	28	277	—	14200	—	2640	—	1076	18	2198	10	—	—	21479	28	240	—	—	—	5790	—	15238	28
2	Mannheim	24950	—	280	—	18950	—	2895	—	1000	—	940	—	—	—	24950	—	20	—	—	—	7984	—	16490	—
3	Pforzheim mit Pädagogium	14567	36	100	20	12950	—	650	—	440	—	—	—	—	—	14567	36	1186	45	1397	39	5674	—	5616	12
	Summe I	60997	4	657	20	46100	—	6185	—	2516	18	3138	10	—	—	60997	4	1446	45	1397	39	19448	—	37344	40
	II. Höhere Bürger-Schulen.																								
	a. Neuorganisirte mit Lateinunterricht.																								
1	Schopfheim	5228	30	6	3	4500	—	340	—	111	6	11	—	100	—	5228	30	670	45	—	—	1099	—	3336	15
2	Villingen	5957	27	35	27	5100	—	550	—	138	—	—	—	—	—	5957	27	244	36	960	47	268	—	4456	4
	Summe a	11185	57	41	30	9600	—	890	—	249	6	11	—	100	—	11185	57	915	21	960	47	1367	—	7792	19
	b. Neuorganisirte ohne Lateinunterricht.																								
3	Carlsruhe	18243	27	209	27	11300	—	1562	—	2870	—	1255	—	—	—	18243	27	—	—	—	—	4392	—	13671	27
4	Constanz	7893	36	80	—	6600	—	550	—	320	—	70	—	—	—	7893	36	352	30	1400	—	1512	—	4461	6
5	Freiburg	12479	21	30	30	9680	—	896	—	707	24	230	—	—	—	12479	21	446	45	22	45	3940	—	7619	51
	Summe b	38616	24	319	57	27580	—	3008	—	3897	24	1555	—	—	—	38616	24	799	15	1422	45	9844	—	25752	24
	c. Anstalten alter Organisation.																								
6	Bretten	3126	21	25	21	3000	—	—	—	57	—	—	—	—	—	3125	43	44	58	304	—	500	—	2236	45
7	Buchen	4731	—	5	—	4400	—	—	—	140	—	24	—	—	—	4740	30	154	30	500	—	542	—	3450	—
8	Eberbach	3123	—	1	—	2800	—	40	—	126	—	2	—	—	—	3193	49	469	7	447	42	420	—	1717	—
9	Emmendingen . . .	3406	16	19	16	3000	—	245	—	110	—	20	—	—	—	3523	15	464	—	647	15	650	—	1762	—
10	Eppingen	4020	—	15	—	3400	—	230	—	180	—	—	—	—	—	4183	22	144	22	1289	—	1035	—	1600	—
11	Ettenheim	7480	—	5	—	7050	—	80	—	140	—	—	—	—	—	7570	15	176	15	600	—	1215	—	5444	—
12	Ettlingen	3348	53	8	—	2700	—	70	—	230	—	35	—	—	—	3406	—	146	—	1330	—	522	—	1350	—
13	Gernsbach	1949	—	7	—	1600	—	280	—	45	—	—	—	—	—	1874	33	23	22	857	11	432	—	550	—
14	Heidelberg	10615	47	32	—	7700	—	1616	40	515	—	555	—	—	—	10615	47	1	29	27	7	3536	—	7051	11
15	Hornberg	1858	—	4	—	1800	—	—	—	35	—	—	—	—	—	1896	57	144	—	612	57	226	—	900	—
16	Kork	1588	16	146	16	1000	—	70	—	67	—	36	—	250	—	1634	17	104	—	882	17	240	—	400	—
17	Ladenburg	6568	—	55	—	5550	—	510	—	60	—	150	—	—	—	6752	24	92	24	1100	—	2032	—	3400	—
18	Mosbach	6782	—	43	—	6100	—	60	—	102	—	117	—	—	—	6780	40	222	30	1030	—	1121	—	4023	—
19	Müllheim	3492	30	32	30	3200	—	25	—	120	—	—	—	—	—	3650	50	438	50	660	—	1160	—	1350	—
20	Rheinbischofsheim . .	2729	23	14	6	2600	—	—	—	48	—	12	—	—	—	2729	27	54	52	1070	35	260	—	1300	—
21	Schwetzingen . . .	4529	—	56	—	3550	—	410	—	260	—	10	—	—	—	4529	7	224	7	15	—	1392	—	2850	—
22	Sinsheim	4062	30	20	30	3700	—	25	—	60	—	—	—	—	—	4089	10	129	10	300	—	1152	—	2300	—
23	Ueberlingen	5765	55	16	30	4900	—	629	25	110	—	16	—	—	—	5840	—	177	—	3930	—	182	—	1500	—
24	Waldshut	4751	4	219	12	3500	—	25	—	175	—	40	—	742	52	4844	16	1690	—	307	42	288	—	2542	21
25	Weinheim	2620	18	36	18	2050	—	190	—	120	—	149	—	—	—	2793	5	85	30	757	35	676	—	1250	—
	Summe II c	86547	13	760	59	73600	—	4506	5	2700	—	1166	—	992	52	87773	27	4986	26	16668	21	17581	—	46976	17
	Hiezu „ II a	11185	57	41	30	9600	—	890	—	249	6	11	—	100	—	11185	57	915	21	960	47	1367	—	7792	19
	„ „ II b	38616	24	319	57	27580	—	3008	—	3897	24	1555	—	—	—	38616	24	799	15	1422	45	9844	—	25752	24
	Summe II	136349	34	1122	26	110780	—	8404	5	6846	30	2732	—	1092	52	137575	48	6701	2	19051	53	28792	—	80521	—
	Hiezu „ I	60997	4	657	20	46100	—	6185	—	2516	18	3138	10	—	—	60997	4	1446	45	1397	39	19448	—	37344	40
	Gesammtsumme	197346	38	1779	46	156880	—	14589	5	9362	48	5870	10	1092	52	198572	52	8147	47	20449	32	48240	—	117865	40

Einzelne Rubriken vorstehender Tabellen bedürfen noch einiger Erläuterung:

1. Die Bezüge der Lehrer an höheren Lehranstalten.

a. Besoldungen und Gehalte.

Die einzelnen Lehrstellen sind nicht mit bestimmten Gehaltssätzen dotirt und wo dieß etwa wie z. B. bei Diakonaten und Benefizien doch der Fall ist, bleibt der Inhaber der Stelle nicht auf die Dotation beschränkt, vielmehr haftet der Gehalt des Lehrers an dessen Person und steigt allmählig mit den Dienstjahren unter Berücksichtigung der dienstlichen Aufgaben und Leistungen des Lehrers. Im Allgemeinen werden die Lehrer an Realgymnasien denjenigen an den Gymnasien gleichgestellt, die Lehrer an den größeren Anstalten und diejenigen in den größeren und theureren Städten etwas höher besoldet. Zur Zeit beträgt der Gehalt

eines Unterlehrers	500— 600 fl.
eines Reallehrers	700—1600 „
eines Praktikanten	700— 800 „
eines Professors	1000—2600 „
eines Direktors	2200—3400 „

Die etwa vorhandene Dienstwohnung wird dabei in der Regel mit 10 % der Besoldung in Anrechnung gebracht.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 beträgt an den Gymnasien, Realgymnasien und neu organisirten höheren Bürgerschulen der Durchschnittsgehalt der Professoren 1622 fl. und der Reallehrer 1202 fl. und an den höheren Bürgerschulen alter Organisation der Durchschnittsgehalt der Professoren 1430 fl. und der Reallehrer 1124 fl.

b. Pensionen.

Die Pension der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer (Professoren und Direktoren) berechnet sich der Art, daß zunächst von der Besoldung $^1/_5$ abgezogen und von dem Rest bei 1—10 Dienstjahren 70 %, für jedes weitere Dienstjahr 1 % weiter, bei 40 Dienstjahren also der ganze Rest als Pension bewilligt wird.

Die mit Realehrerrechten (§. 2. des Gesetzes vom 11. März 1868) angestellten Lehrer erhalten, wenn sie vor dem 10. Dienstjahr in Ruhestand versetzt wurden, 40 % ihres Gehaltes (ohne Abzug) als Pension; für jedes weitere Dienstjahr steigt letztere um 2 %. Doch wird der Berechnung in keinem Fall ein höherer Gehalt als 1000 fl. zu Grund gelegt. Dagegen werden die Dienstjahre derjenigen Pensionäre, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt wurden, schon von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen gerechnet, aber in diesem Falle nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Die Pensionen der mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellten Reallehrer richten sich nach dem Gesetz über den Elementarunterricht; sie werden wie die Pensionen der Reallehrer berechnet mit der einzigen Unterscheidung, daß dabei ihr Gehalt höchstens bis zum Betrag von 650 fl. zu Grund gelegt wird.

Zur Zeit ist nur die Schulkasse des Gymnasiums zu Rastatt in der Lage, die Pensionen der früheren Lehrer tragen zu können. Alle übrigen Ruhegehalte von ehemaligen Lehrern der höheren Lehranstalten mußten auf die Staatskasse übernommen werden. Die bezügliche Ausgabe siehe Tabelle Nr. 31.

c. Die Wittwen- und Waisengehalte.

Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse für die Zivil-Staatsdiener. Sie bezahlen an dieselbe einen Jahresbeitrag von $1^1/_2$ % der Besoldung und außerdem einmalig bei ihrem Eintritt eine Taxe von $11^1/_2$ % der Besoldung und von jeder Zulage eine Meliorationstaxe von 5 %. Mit mehr als 3000 fl. Besoldung wird Niemand immatrikulirt. Auf den Todesfall erhalten die Relikten ein Sterbquartal.

Die Wittwe erhält

a) aus der Wittwenkasse ein Benefizium, dessen Berechnung, die letzte Besoldung zu x angenommen, sich durch die Formel $x \cdot \frac{1,5}{100} \times 11$ fl. ergibt. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder stirbt, oder wenn der Diener keine Wittwe hinterlassen hat, so geht das ganze Benefizium an die Kinder über,

welche (nach Köpfen) und zwar die Söhne bis zum vollendeten 20. Jahr und die unverheiratheten Töchter bis nach vollendetem 18. Jahr daran Theil nehmen; außerdem

b) aus der Staatskasse eine Pension im Betrag von 50 % und für jedes Kind unter 18 Jahren einen Erziehungsbeitrag von 20 % des Wittwen-Benefiziums. Ist auch die Mutter gestorben, so erhält jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Jahr aus der Staatskasse einen Nahrungsgehalt von 30 % des Benefiziums.

Lehrer, welche zugleich evangelische Geistliche sind, sind Mitglieder der Pfarrwittwenkasse. Ihre Relikten erhalten aber aus der Staatskasse die gleichen Zuschüsse wie die Relikten der Staatsdiener.

Die Reallehrer, mögen sie mit den Rechten eines Reallehrers oder eines Volksschullehrers angestellt sein, sind Mitglieder der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse. Ueber deren Bezüge siehe unten E. I. d. S. 57; nur erhalten die Relikten der eigentlichen Reallehrer (soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten) aus der Staatskasse weitere 50 % der Wittwengehalte und Erziehungsbeiträge, welche aus ihrer Wittwenkasse verabreicht werden.

Ueber die Belastung der Staatskasse siehe Tabelle Nr. 31.

2. Die Ausgabe-Rubrik „für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung und Hauseinrichtung" gibt kein vollständiges Bild. Wo diese Ausgabe — wie dieß namentlich bei allen Realgymnasien und höheren Bürgerschulen der Fall ist — der Gemeinde zur Last fällt, wird sie in der Regel in der Gemeinderechnung und nicht in der Schulkassenrechnung verrechnet.

3. Auf dem Vermögen einzelner Schulen, z. B. der Gymnasien in Rastatt und Baden, ruhen mancherlei Lasten, Baupflichten, Schul- und Pfarrkompetenzen u. dgl., welche in der letzten Ausgabekolonne mitverzeichnet sind.

4. Ueber den Betrag des jährlichen Schulgeldes, welches in den einzelnen Anstalten für den Besuch des Unterrichts der einzelnen Klassen erhoben wird, gibt nachstehende Uebersicht Auskunft.

Betrag des Schulgeldes in den höheren Lehranstalten.

Nr. **30.**

Anstalten	VI 1. Klasse	V 2. Klasse	IV 3. Klasse	Unter-III 4. Klasse	Ober-III 5. Klasse	Unter-II 6. Klasse	Ober-II	Unter-I	Ober-I
Gymnasien.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Constanz	20	20	20	24	24	28	28	32	32
Freiburg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Heidelberg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Mannheim	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Rastatt	16	16	16	20	20	20	20	24	24
Wertheim	18	18	18	22	22	26	26	30	30
Pro-Gymnasien.									
Bruchsal	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Donaueschingen	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Offenburg	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Tauberbischofsheim	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Kombinirte Anstalten.									
Baden	18	18	18	24	24	30	30	—	—
Lahr	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Lörrach	16	16	16	20	20	24	—	—	—
Pforzheim	20	20	20	24	24	32	—	—	—
Durlach	16	16	16	20	20	—	—	—	—
Real-Gymnasien.									
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	30	—
Mannheim	18	18	24	24	30	30	36	36	—

Anstalten	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Höhere Bürgerschulen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Schopfheim	12	12	15	15	15	—
Schwetzingen	16	16	16	20	24	—
Ueberlingen	6	6	6	6	6	—
Villingen	4	4	4	4	4	—
Carlsruhe	20	20	24	24	30	30
Constanz	—	12	12	18	18	18
Freiburg	12	18	18	18	24	24
Bretten	6	6	6	6	—	—
Buchen	8	8	10	10	10	—
Eberbach	6	6	6	—	—	—
Emmendingen	10	10	10	10	10	—
Eppingen	10	10	10	—	—	—
Ettlingen	10	10	10	10	—	—
Ettenheim	10	10	10	10	10	—
Gernsbach	12	12	12	12	—	—
Heidelberg	16	16	16	16	16	16
Hornberg	6	6	—	—	—	—
Kork	8	8	8	—	—	—
Ladenburg	16	16	16	16	16	—
Mosbach	16	16	16	16	16	—
Müllheim	10	10	10	10	10	—
Rheinbischofsheim	8	8	8	8	—	—
Sinsheim	16	16	16	16	16	—
Waldshut	8	8	8	8	—	—
Weinheim	8	8	8	8	—	—

5. Die Staats- und Gemeindebeiträge:

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Staatsbeiträge theils den einzelnen Anstalten ständig zugewiesen sind, theils in unständiger Weise zur Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte einzelner Lehrer verwendet werden, ebenso daß die Gemeinden theils festbestimmte Beiträge leisten, theils für das ganze sich ergebende Defizit aufzukommen haben. In Folge des successiven Aufrückens der Lehrer in ihren Bezügen sowie des häufigen Lehrerwechsels erleidet die Anweisung der Staatsbeiträge eine beständige Aenderung. Es würde daher nur einen sehr vorübergehenden Werth gehabt haben, in den Tabellen die Staats- und Gemeindebeiträge zu einzelnen Anstalten zu sondern, zumal die im Gange befindliche finanzielle Reorganisation der kleinern höheren Bürgerschulen sehr einschneidende Aenderungen veranlaßt hat.

Im Staatsbudget für 1872 und 1873 sind ausgeworfen jährlich

für die Gelehrtenschulen (Gymnasialanstalten) . . .	115,254 fl.
für die Realgymnasien und höheren Bürgerschulen . .	50,500 „
Zusammen . . .	165,754 fl.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 und nach den Voranschlägen für 1872 waren angewiesen, beziehungsweise hatten beizutragen:

	Die Staatskasse.	Die Gemeinden.
zu den Gymnasien, Progymnasien und kombinirten Anstalten	111,554 fl.	12,571 fl. 41 kr.
zu den Realgymnasien und höheren Bürgerschulen neuer Organisation .	14,940 „	55,949 „ 23 „
zu den höheren Bürgerschulen alter Organisation	31,475 „	15,501 „ 17 „
Zusammen . . .	157,969 fl.	84,022 fl. 21 kr.

Der zu dem angegebenen Zeitpunkt unverwendet gewesene Rest der Staatsbeiträge war für vakante Lehrstellen, für Besoldungsaufbesserungen und neue Organisationen zur Verfügung geblieben.

Ueber die Beiträge der Staatskasse durch Uebernahme von Pensionen und Wittwengehalten s. Tabelle Nr. 31.

C. Der Aufwand für die Gewerbschulen.

Die Gewerbschulen sind ähnlich wie die höheren Bürgerschulen zwischen dem Staat und der Gemeinde gemeinschaftliche Anstalten, insofern beide Theile zu denselben Beiträge leisten und die Staatskasse überdieß im Falle der Unzulänglichkeit der Schulkasse — und dieser Fall ist bei allen Anstalten vorhanden — die Pensionen der Lehrer und die gesetzlichen Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenbenefizien übernimmt.

Von den Gewerbschul-Hauptlehrern wird $^1/_5$, z. Z. 7, mit Staatsdienereigenschaft angestellt (Gesetz vom 4. Juni 1864), die andern erhalten entweder die Rechte der Volksschul-Hauptlehrer oder die Rechte der Reallehrer (Gesetz vom 11. März 1868). Ihre Anstellung erfolgt durch die Staatsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde.

Die finanzielle Organisation dieser Schulen ist seit 2 Jahren in einer Umwandlung begriffen, weßhalb eine detaillirte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schulen aus den Jahren 1871 oder 1872 kaum einen Werth haben würde. Die Vereinbarungen, welche neuerdings mit den Gemeinden getroffen werden, gehen von folgenden Grundlagen aus:

1. Die Staatskasse leistet zu der Anstalt einen ständigen Beitrag, welcher in der Regel für jeden an der Schule angestellten Hauptlehrer 300 fl. beträgt. Je nach dem Stand der lokalen Verhältnisse kann dieser Beitrag höher gegriffen werden.
2. Dagegen muß die Gemeinde die Schulkasse so dotiren, daß diese einschließlich jenes ständigen Staatsbeitrags die Mittel zu einer Besoldung eines Hauptlehrers bis zu 1200 fl. bietet. Soweit die Besoldung des Hauptlehrers oder die Durchschnittsbesoldung der mehreren Hauptlehrer an einer Schule den Betrag von 1200 fl. übersteigt, wird dieser Mehrbetrag in Form eines unständigen Staatszuschusses auf die Staatskasse übernommen. Auch übernimmt die Staatskasse die Pensionen der Gewerblehrer und die Beiträge zu den Bezügen ihrer Relikten, soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Den bezüglichen Aufwand s. Tabelle Nr. 31.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg